



## Netzanschlussvertrag für Netzbetreiber

### 1 Vertragspartner

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name / Firma	Avacon Netz GmbH Vorname, Name / Firma
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Schillerstraße 3 Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	38350
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Helmstedt Ort

nachfolgend „wir, uns bzw. unser“ genannt

### 2 Standort des Stromanschlusses

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="text"/>		
Anlagennummer (oder Vertragsnummer)		

### 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss Ihrer elektrischen Anlagen an unser Netz und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom von uns zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### 4 Vertragsanlagen

Die wichtigsten Informationen rund um Ihre Netzanschlüsse und zu deren Betrieb haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Netzanschlussvertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil.

- Anlage 1: Übersicht Gesamtnetzanschlusskapazität
- Anlage 1.1: Technische Spezifikation Netzanschlussknoten
- Anlage 1.2: Technische Spezifikation Netzanschlussknoten – Niederspannung (bei Bedarf)
- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse von Netzbetreibern an das Stromnetz
- Anlage 3: Grundregeln zur Netzführung
- Anlage 4: Regelungen für Neuanschlüsse und Anschlussänderungen (alternativ: „entfällt“)
- Anhang: Informationen zum Datenschutz

### 5 Netzanschluss

Wir halten die Netzanschlüsse für Entnahme und Einspeisung vor. An diesen stellen wir Ihnen die vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

Die für Ihre Netzanschlüsse geltenden Einzelheiten finden Sie in der Anlage 1.

### 6 Technische Regelungen und Allgemeine Bedingungen

Die technischen Regelungen und allgemeinen Bedingungen gelten für alle Netzanschlüsse an unser Netz, insbesondere auch für Übergabestationen zu Netzen der allgemeinen Versorgung (nachgelagerte Verteilnetze).

Zur Herstellung und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

Hochspannungsnetz

- VDE (FNN): VDE-AR-N-4120 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung)
- unsere ergänzende Netzrichtlinie bzw. Werksnorm: „Technische Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung)“, Reg.Nr. NT-10-32

#### Mittelspannungsnetz

- VDE (FNN): VDE-AR-N-4110 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)
- unsere ergänzende Netzrichtlinie bzw. Werksnorm: „Technische Bedingungen für Anschlüsse am Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“, Reg.Nr. NT-10-38

#### Niederspannungsnetz

- Netzanschlüsse in der Niederspannung sind nach den Vorgaben der FNN-Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 zu errichten und zu betreiben.

Unsere ergänzende Netzrichtlinie bzw. Werksnorm können Sie jederzeit online unter [www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de) abrufen. Es gilt der zum Abschluss dieses Netzanschlussvertrags gültige Stand.

Sie sind als unser Vertragspartner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und damit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses. Sie können Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre elektrischen Anlagen gestatten (mehrere Netznutzer an einem Netzanschlusspunkt). In diesem Falle sind Sie dafür verantwortlich, dass allen dritten Nutzern des Netzanschlusspunktes die vorgenannten Bedingungen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

Die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse an das Stromnetz“ beinhalten allgemeingültige Regelungen zum Netzanschlussverhältnis zwischen Ihnen und uns und liegen als Anlage 2 bei.

## 7 Grundregeln zur Netzführung

In der Anlage 3 sind die für den Betrieb Ihrer Netzanschlüsse gültigen Grundregeln zur Netzführung vorgegeben.

## 8 Nur bei Bedarf: Kosten und Netzanschlusskapazität

Wir erbringen für Sie im Falle des Neuanschlusses bzw. bei einer Anschlussänderung die in der Anlage 4 näher beschriebenen Leistungen.

Für Sie fallen dabei folgende Kosten an:

Anschlusskosten	xxx Euro	
Inbetriebnahme	xxx Euro	
Fernwirkanlage	xxx Euro	nur bei Bedarf
Baukostenzuschuss	xxx Euro	nur bei Bedarf
Erdschlusskompensation	xxx Euro	nur bei Bedarf
<b>Summe</b>	<b>xxx Euro</b>	

Alle Kosten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für Ihren Netzanschluss stellen wir Ihnen folgende Gesamtnetzanschlusskapazität zur Verfügung:

- **XX MW** bei Entnahme aus unserem Netz
- **Auch „0“ angeben: YY MW** bei Einspeisung in unser Netz (Anschlusswirkleistung)

Die Zahlungsbedingungen, die Abrechnung von ggf. auftretenden unvermeidbaren Mehrkosten und die Berechnungsgrundlagen zum Baukostenzuschuss entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

## 9 Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Der Netzanschlussvertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig verlieren alle zwischen uns bislang geltenden Vereinbarungen hinsichtlich der Netzanschlüsse ihre Gültigkeit.

Sie können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn Sie die Netzanschlüsse aufgeben. Wir können das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Mit der Erstellung des Netzanschlusses muss binnen neun Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen werden. Bei einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung des genannten Zeitraumes, können wir unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist den Vertrag kündigen. Soweit unsere Anschlusspflicht nach § 17 EnWG weiterhin besteht, bieten wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Wir sind berechtigt, die Anlage 2 erforderlichenfalls abzuändern. Über eine Abänderung informieren wir Sie rechtzeitig vor deren Inkrafttreten. Bei einer Änderung können Sie dieser innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt die Abänderung als zwischen uns vereinbart.

### 10 Dienstbarkeitsbestellung für Netzanschlussanlagen

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts unserer Anlagen für die Netzanschlüsse, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Grundstücke, auf denen sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen, zu betreten und auch zu befahren. Sie verpflichten sich, hierfür auf unser Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Sind Sie nicht Grundstückseigentümer, verpflichten Sie sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.


### 11 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an unsere Stelle ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von uns öffentlich bekannt gemacht und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner über diese unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen abstimmen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.

<hr/>	Helmstedt, den 12. Juni 2020
Ort, Datum	Ort, Datum
<hr/> 	<b>i.V.</b> <b>i.A.</b>
Unterschrift des Kunden	Avacon Netz GmbH

## Übersicht Gesamtnetzanschlusskapazität



Bezeichnung der Netzgruppe: XXX

Netz/-Umspannebene: XXX

### 1 Übersicht Netzanschlussknoten

Datenblatt-Nr.	Bezeichnung	Adresse	Datum

### 2 Gesamtnetzanschlusskapazität

Die Gesamtnetzanschlusskapazität ist Ihre zeitgleiche und BKZ-relevante Netzanschlusskapazität über alle Netzanschlussknoten bzw. -punkte. Eine Addition der einzelnen Netzanschlusskapazitäten von verschiedenen Netzanschlussknoten sowie Netzanschlusspunkten ist nicht zulässig.

Die Entnahme beschreibt den Leistungsfluss von unserem in Ihr Netz, die Einspeisung den Leistungsfluss von Ihrem in unser Netz.

Für die vorstehend genannten Netzanschlussknoten werden folgende Gesamtnetzanschlusskapazitäten vereinbart:

- Gesicherte Gesamtnetzanschlusskapazität Entnahme: **XXX MW**
- Ungesicherte Gesamtnetzanschlusskapazität Entnahme: **XXX MW**
- Gesicherte Gesamtnetzanschlusskapazität Einspeisung: **XXX MW**
- Ungesicherte Gesamtnetzanschlusskapazität Einspeisung: **XXX MW**



## Technische Spezifikation Netzanschlussknoten

Anlagennummer: XXX (oder Vertragsnummer)

Datenblatt Nr.: XXX

Hinweis: Gelb hinterlegte Passagen sind Hinweise oder netzebenenspezifische Regelungen. Der Anschlussnehmer bekommt einen für seinen Anschluss individualisierten Vertrag. Regelungen, die für den Kunden nicht zutreffen, sind zu streichen.

Weiterführende Hinweise und Erläuterungen haben wir für Sie auf der letzten Seite dieser Anlage zusammengefasst.

### 1 Allgemeine Daten Netzanschluss

<b>Muster</b>	<b>Musterweg 1</b>
Art und Bezeichnung	Straße, Hausnummer
<b>11111</b>	<b>Musterstadt</b>
PLZ	Ort
	Optional: Flurnummer, Gemarkung

### 2 Technische Daten Netzanschluss

<b>Netzanschluss</b>	
<b>Station XY</b>	
Netzanschlussknoten / -punkt	
<b>Netzanschlusskapazität</b>	
<b>25 MW</b>	
Bezugsleistung in kW	
<b>XXX</b>	<b>XXX</b>
Einspeisung Anschlusswirkleistung in kW	Einspeisung Generatorleistung in kWp
<b>Netzanschlussebene</b>	
<b>Hochspannung</b>	<b>110 kV</b>
Netz/ - Umspannebene	Nennspannung am Netzanschlusspunkt
<b>Messung</b>	
<b>DE00</b>	<b>110 kV</b>
Messlokation	Messspannung

### 3 Eigentumsgrenze

Hinweis: Die vorgegebene Standard-Eigentumsgrenzen sind grundsätzlich zu nutzen. In Abhängigkeit von der konkreten Ausführung des Netzanschlusses und insbesondere bei anderen Anschlussvarianten ist eine entsprechende Anpassung der Eigentumsgrenze möglich. Im Anhang sind die zur textlichen Beschreibung zugehörigen Prinzipskizzen beigefügt.]

Neben der textlichen Beschreibung der Eigentumsverhältnisse sind die elektrischen Eigentumsgrenzen und die Eigentumszuordnung bildlich in den Schaltbildern bzw. Prinzipskizzen im Anhang zu dieser Anlage dargestellt.



#### Netzbereich HS

##### Anschluss an unsere HS-Sammelschiene

Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- HS-Sammelschiene ist in unserem Eigentum
- Eigentumsgrenzen sind an den HS-Klemmen der durchgehenden Sammelschiene
- HS-Klemmen stehen bereits in Ihrem Eigentum
- HS-Schaltfeld ist in Ihrem Eigentum

In unserem Eigentum befinden sich folgende sekundärtechnische Einrichtungen:

- 1 Stück Schutz-/Leittechnikschrank
- 1 Stück zusätzlicher Schrank für die Kommunikationstechnik

Eigentumstrennpunkt sind die Kabelendverschlüsse der anzuschließenden Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel in den durch uns beige-stellten Schränken.

Die Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel selbst sind in Ihrem Eigentum.

Die Zähler sind im Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers.

Der Schrank für die Abrechnungsmessung sowie alle anderen Komponenten befinden sich in Ihrem Eigentum (Optional: Eigentümer des Umspannwerks).

##### Einfach-Stichanschluss an unsere HS-Leitung

Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- HS-Leitung ist in unserem Eigentum
- Eigentumsgrenzen sind an den HS-Klemmen, mit denen die Leiter der Stichanschlussleitung auf die Leiter der HS-Freileitung aufge-klemmt sind
- HS-Klemmen und die Leiter der Stichanschlussleitung stehen in Ihrem Eigentum
- HS-Leitungsschaltfeld ist in Ihrem Eigentum

In unserem Eigentum befinden sich folgende sekundärtechnische Einrichtungen:

- 1 Stück Schutz-/Leittechnikschrank
- 1 Stück zusätzlicher Schrank für die Kommunikationstechnik

Eigentumstrennpunkt sind die Kabelendverschlüsse der anzuschließenden Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel in den durch uns beige-stellten Schränken.

Die Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel selbst sind in Ihrem Eigentum.

Die Zähler sind im Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers.

Der Schrank für die Abrechnungsmessung sowie alle anderen Komponenten befinden sich in Ihrem Eigentum (Optional: Eigentümer des Umspannwerks).

##### Doppel-Stichanschluss an unsere HS-Leitung

Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- HS-Doppelleitung ist in unserem Eigentum
- Eigentumsgrenzen sind an den HS-Klemmen, mit denen die Leiter der Stichanschlussleitungen auf die Leiter der HS-Freileitungen auf-geklemmt sind
- HS-Klemmen und die Leiter der Stichanschlussleitungen stehen in Ihrem Eigentum
- HS-Leitungsschaltfelder stehen in Ihrem Eigentum

In unserem Eigentum befinden sich folgende sekundärtechnische Einrichtungen:

- 1 Stück Schutz-/Leittechnikschrank
- 1 Stück zusätzlicher Schrank für die Kommunikationstechnik

Eigentumstrennpunkt sind die Kabelendverschlüsse der anzuschließenden Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel in den durch uns beige-stellten Schränken.

Die Mess-, Steuer und Eigenbedarfskabel selbst sind in Ihrem Eigentum.

Die Zähler sind im Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers.

Der Schrank für die Abrechnungsmessung sowie alle anderen Komponenten befinden sich in Ihrem Eigentum (Optional: Eigentümer des Umspannwerks).

#### 4 Erzeugungsanlagen (je Erzeugungsanlage separate Zeile)

Energieträger	Anzahl	Leistung

#### 5 Technische Festlegungen

##### Blindleistungsaustausch

###### Netzbereich HS

Bei Entnahme von Wirkleistung müssen die in Ziff. 5.5 der VDE-AR-N 4120 und unserer veröffentlichten TAB Hochspannung beschriebenen Anforderungen an das Blindleistungsverhalten erfüllt werden.

Bei Einspeisung von Wirkleistung müssen die in Ziff. 10.2.2 der VDE-AR-N 4120 und unserer veröffentlichten TAB Hochspannung beschriebenen Anforderungen an das Blindleistungsverhalten erfüllt werden.

##### Kompensation Erdschlussstrom

...m

Leitungslänge Kundennetz

...A

Höhe Erdschlussstrom

Uns [Sie]

Kompensation durch

##### Sternpunktbehandlung

Wir betreiben unser Netz mit folgender Sternpunktbehandlung:

Resonanzsternpunkterdung (Erdschlusslöschung) [alternativ: Niederohmige Sternpunkterdung; Starre Sternpunkterdung; keine Sternpunktbehandlung (freier, isolierter Sternpunkt)]

###### Netzbereich HS, wenn vorhanden:

Wir sind berechtigt Sternpunkte, die zu unserer Spannungsebene gehören, an Ihren Transformatoren zum Zwecke der Sternpunktbehandlung zu nutzen. Für den Fall, dass ein Sternpunkt für eine niederohmige Erdung genutzt wird, ist die Nutzung anderer Sternpunkte am selben Trafo grundsätzlich nicht erlaubt. Die Benutzung von Sternpunkten geht aus den beigefügten Schaltbildern hervor (siehe unten).

##### Eigenbedarf

[Hinweis: Hier sind nur Sonderlösungen zu beschreiben. Im Einzelfall ist die AC- bzw. DC-Bereitstellung zu unterscheiden.]

z.B. UW XXX

Uns / [Sie] / [Einen Dritten]

Anlagen

Gestellt durch

#### 6 Hinweise und Erläuterungen

- 6.1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihren elektrischen Anlagen und unserem Netz der allgemeinen Versorgung. Ein Netzanschlussknoten beschreibt alle Verbindungen einer Spannungsebene zur elektrischen Energieübertragung an einem Standort (z.B. Umspannwerk oder Ortsnetzstation). Der Netzanschlusspunkt beschreibt die Anlagenteile, an denen unsere und Ihre Anlagen miteinander verbunden sind.
- 6.2 Die Netzanschlusspunkte liegen jeweils an der Eigentumsgrenze der Netze beider Vertragspartner und stellen die Übergabestelle dar. Alle physikalischen Werte in diesem Netzanschlussvertrag gelten an der Übergabestelle.
- 6.3 Die Entnahme beschreibt den Leistungsfluss von unserem in Ihr Netz, die Einspeisung den Leistungsfluss von Ihrem in unser Netz.
- 6.4 Die Gesamtnetzanschlusskapazität ist Ihre zeitgleiche und baukostenzuschussrelevante Netzanschlusskapazität über alle Netzanschlussknoten bzw. -punkte. Eine Addition der einzelnen Netzanschlusskapazitäten von verschiedenen Netzanschlussknoten sowie Netzanschlusspunkten ist nicht zulässig.
- 6.5 Die Messung erfolgt als Registrierende Leistungsmessung (RLM).

#### 7 Anhang

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schaltbilder, Unterlagen bzw. Datenblätter liegen dieser Anlage bei und sind Bestandteil des Vertrages.

Nr.	Name Dokument	Optional: Zeichnungsnummer	Stand
1	Prinzipskizze		
2	Übersichtsschaltplan		
	...		

Muster



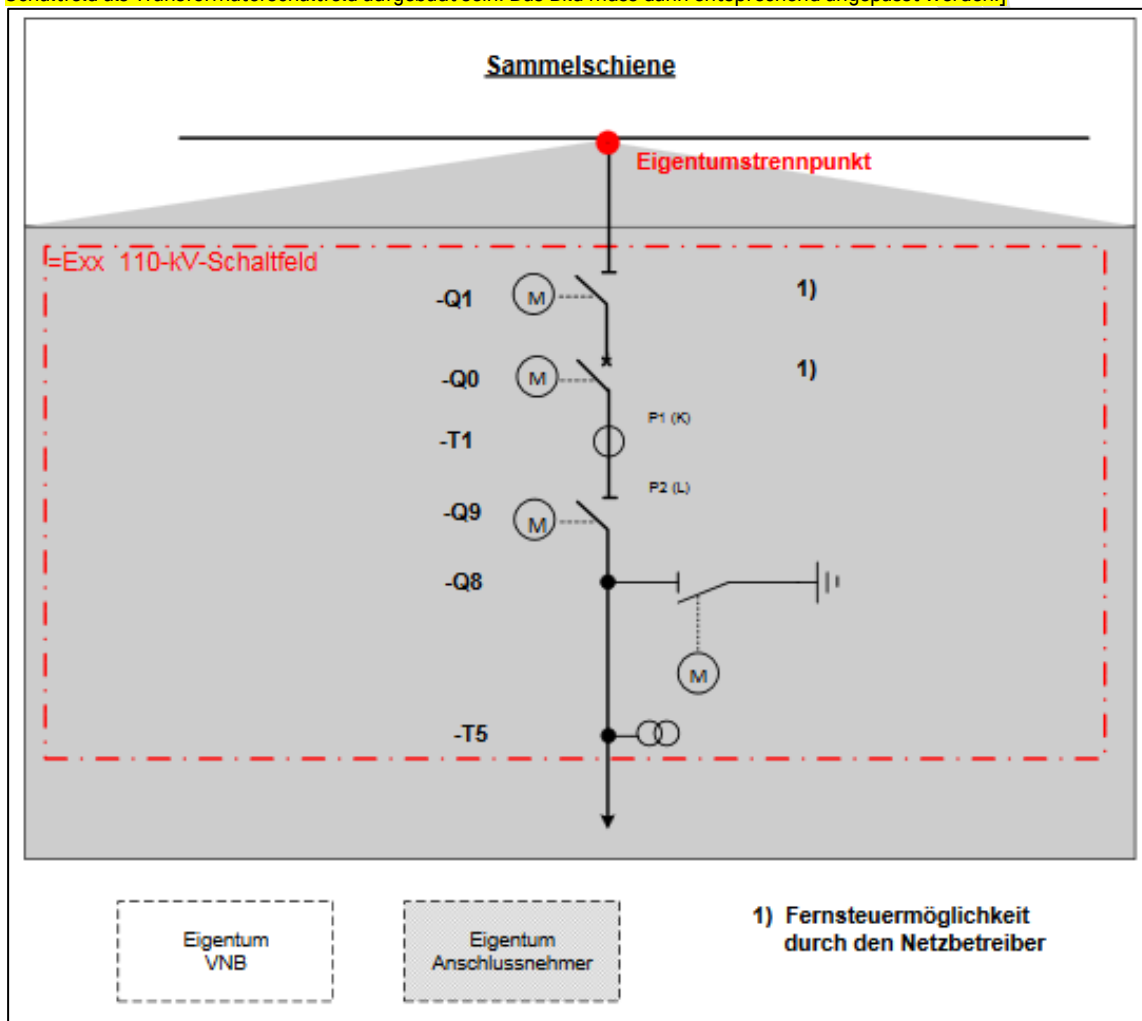
## Schaltbilder und sonstige Unterlagen



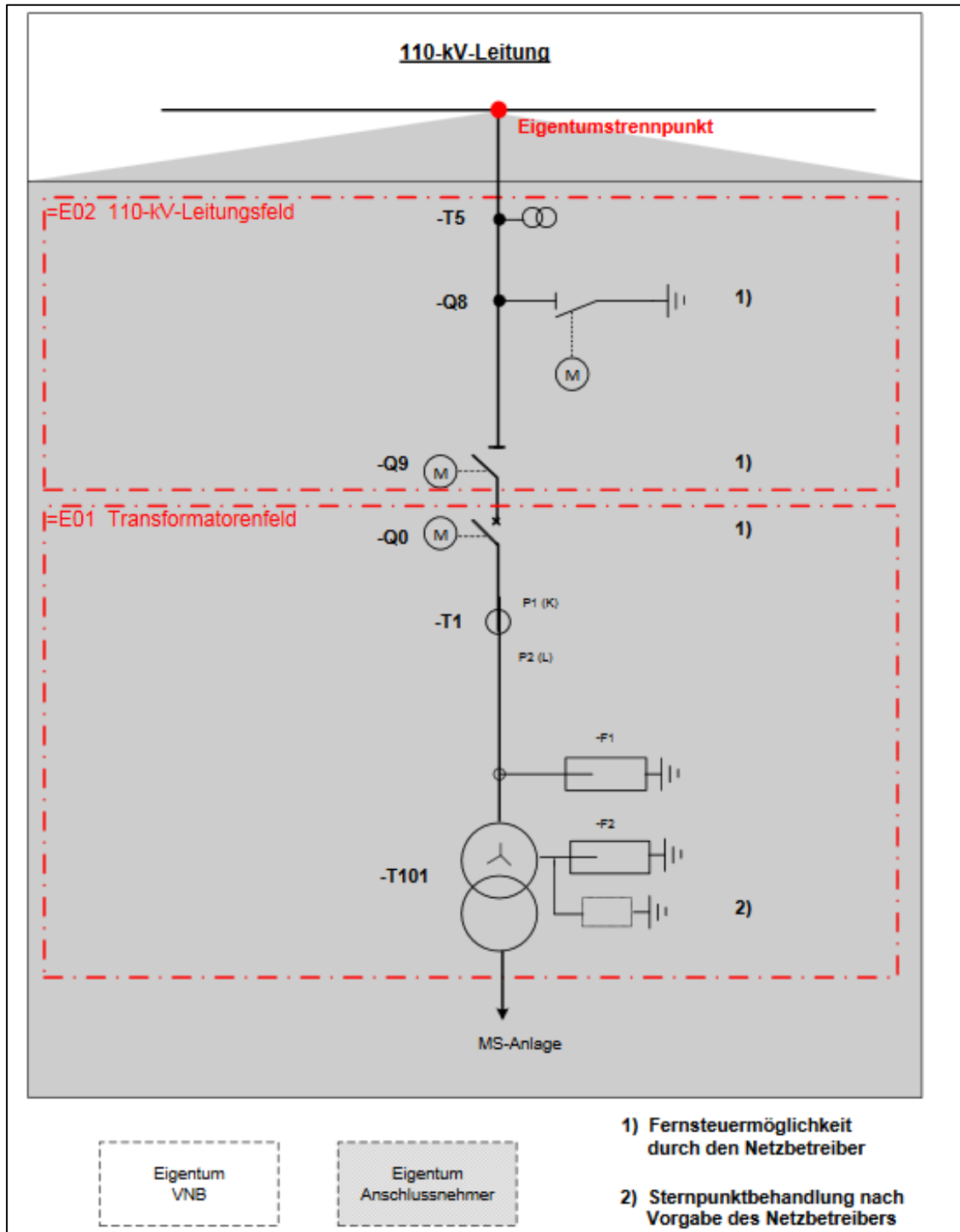
Hinweis: Grundsätzlich sind dem Vertrag Schaltbilder beizulegen. Gibt es diese nicht, ist die für den Netzanschluss passende Prinzipskizze zu verwenden. Zur Formatierung: Jedes Bild hat eine Überschrift jedoch keine Bildunterschrift

**Anschluss an unsere HS-Sammelschiene** [im Bild: Einfach-Stichanschluss]

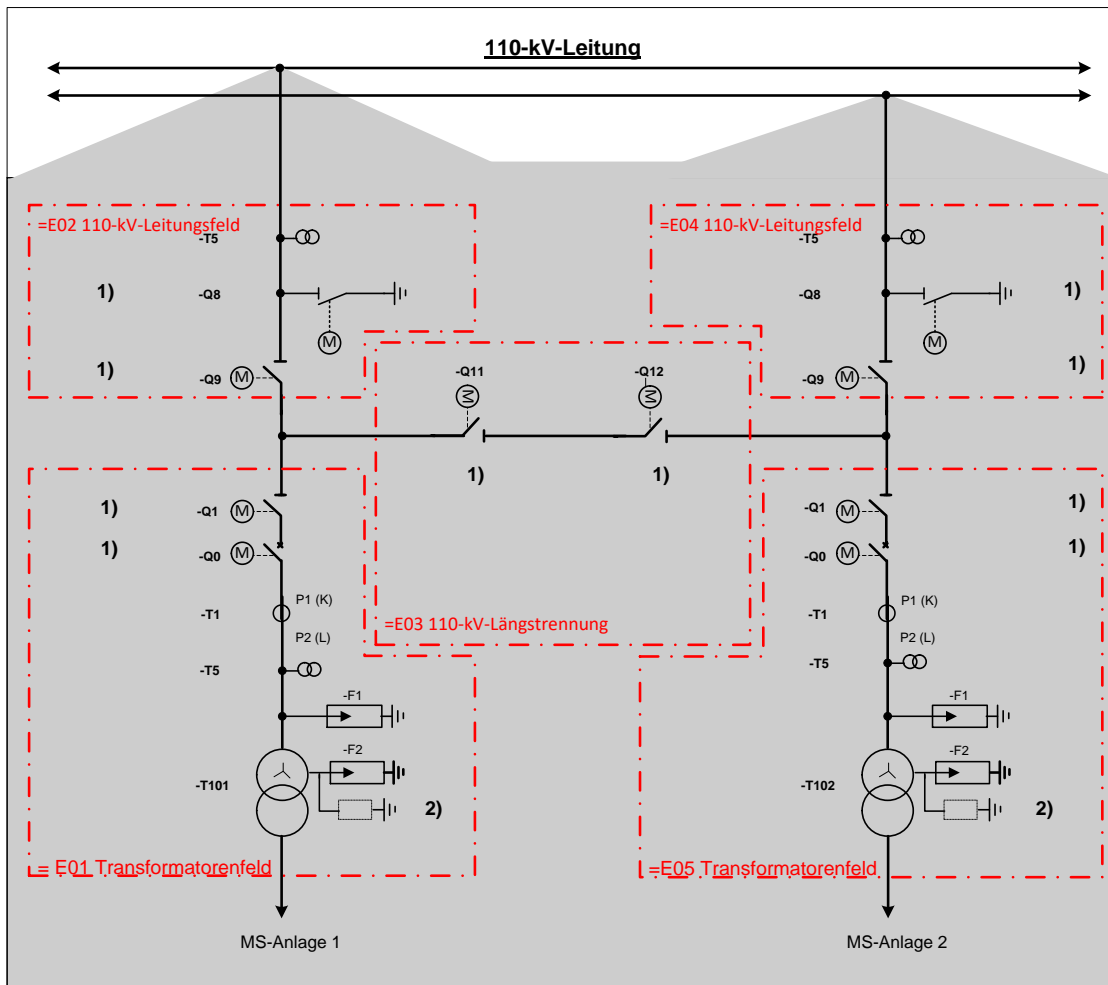
[Hinweis: Wenn sich der HS/MS-Transformator des Anschlussnehmers in räumlicher Nähe des UW des NB befindet, kann das kundeneigene Schaltfeld als Transformatorschaltfeld aufgebaut sein. Das Bild muss dann entsprechend angepasst werden.]



**Einfach-Stichanschluss an unsere HS-Leitung**



Doppel-Stichanschluss an unsere HS-Leitung



Eigentum  
VNB

Eigentum  
Anschlussnehmer

- 1) Fernsteuermöglichkeit durch den Netzbetreiber
- 2) Sternpunktbehandlung nach Vorgabe des Netzbetreibers

Technische Spezifikation Netzanschluss - Niederspannung 

Anlagennummer: XXX (oder Vertragsnummer)  
Datenblatt Nr.: XXX

Weiterführende Hinweise und Erläuterungen haben wir für Sie auf der letzten Seite dieser Anlage zusammengefasst.

**1 Allgemeine Daten Netzanschluss**

Lfd. Nr.	Art und Bezeichnung	Adresse	Netzanschlusskapazität		Netz-/Umspannebene	Messlokation/Zählpunktbezeichnung	Bemerkung
			Entnahme	Einspeisung			

## 2 Weitere Technische Daten Netzanschluss

<b>Netzanschlussebene und Messung</b>	
0,4 kV	0,4 kV
Nennspannung	Messspannung
Messstellenbetreiber	Messstellenbetreiber
Messeigentum Wandler	Messeigentum Abrechnungszählung
<b>Eigentumsgrenze</b>	
<b>Sternpunktbehandlung</b>	
Wir betreiben unser Netz mit folgender Sternpunktbehandlung: Resonanzsternpunkterdung (Erdschlusslöschung)	
<b>Rundsteuerfrequenz</b>	
Wir betreiben im überwiegenden Netzgebiet Rundsteueranlagen mit der Frequenz von 180 Hz.	

## 3 Bemerkungen

---

---

---

---

---



## Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse von Netzbetreibern an das Stromnetz

### 1 Geltungsbereich

- 1 Die folgenden Regelungen sind Grundlage für die Anbindung Ihrer Anlagen an unser Netz zum Zwecke der Entnahme aus und zur Einspeisung von elektrischer Energie in unser Netz. Die aktuelle Fassung können Sie jederzeit online unter [www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de) abrufen.
- 2 Die Nutzung unseres Netzes zur Entnahme bzw. zur Einspeisung von Strom durch Netznutzer ist nicht Gegenstand des Netzanschlussvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen. Vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind vertragliche Regelungen zur Netznutzung durch den bzw. die Netznutzer abzuschließen.

### 2 Netzanschluss

- 1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihren elektrischen Anlagen und unserem Netz der allgemeinen Versorgung.
- 2 Der Netzanschluss bis zur Eigentumsgrenze zwischen Ihren und unseren Anlagen wird ausschließlich von uns bzw. den von uns beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 3 Wir sind berechtigt, unsere Anlagen auch für die Übertragung elektrischer Energie an Dritte und von Dritten zu benutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, bleiben Sie für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen uns verantwortlich. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.
- 5 Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Anlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.

### 3 Netzanschlusskapazität und Baukostenzuschuss

- 1 Jede Änderung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme oder Einspeisung ist im Voraus mit uns abzustimmen.
- 2 Für die erstmalige Bereitstellung von Netzanschlusskapazität bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhung der bisher im Netzanschlussvertrag vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme sind wir berechtigt, einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Sie finden die jeweils aktuellen und gültigen Preise auf [www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de). Die Netzebene ist die Netz- bzw. Umspannebene gemäß Netzanschlussvertrag; ggf. genutzte singuläre Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden nicht berücksichtigt. Falls eine Umrechnung von kVA in kW notwendig ist, wird der vereinbarte maximale Verschiebungsfaktor  $\cos \phi$  berücksichtigt.

- 3 Stellen wir eine Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme fest, ist von Ihnen für diese Überschreitungsleistung eine Pönale in Höhe des BKZ gemäß Absatz 2 mit dem zum Überschreitungszeitpunkt geltenden Leistungspreis zu zahlen. Soweit technisch möglich, bieten wir Ihnen bei Überschreitung der Netzanschlusskapazität eine dauerhafte Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität an. Bis zur vertraglichen Vereinbarung dieser Leistungserhöhung sind Sie verpflichtet, die bisher vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- 4 Falls Sie einen Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses oder einen Wechsel der Anschlussnetzebene veranlassen, wird dafür ein neuer BKZ gemäß Absatz 2 fällig.
- 5 Für Netzanschlüsse in der Netzebene 7 (Niederspannung) gelten die Absätze 1 – 4 gem. § 11 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung nur für den 30 kW übersteigenden Leistungsanteil.
- 6 Wir sind gesetzlich und regulatorisch dazu verpflichtet, unser Netz u.a. möglichst preisgünstig und sicher zu betreiben. Sollten Sie daher Ihren Netzanschluss innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren mit weniger als 80 % der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität nutzen, behalten wir uns eine Anpassung der Netzanschlusskapazität entsprechend Ihrem tatsächlichen Bedarf vor. Dazu können wir im fünften Jahr die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität auf 110 % des Wertes absenken, der von Ihnen in den letzten vier Jahren maximal bezogen wurde. In einem solchen Fall setzen wir Sie rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis.

### 4 Kostentragung Netzanschluss

- 1 Wir sind berechtigt, von Ihnen die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
  - 1 die Herstellung des Netzanschlusses
  - 2 die Änderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung Ihrer Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihnen veranlasst werden zu verlangen.
- 2 Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

### 5 Ihre Anlagen

- 1 Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung Ihrer Anlagen ab der Eigentumsgrenze sind Sie verantwortlich.
- 2 Änderungen Ihrer Anlagen oder der Anlagenbetriebsführung mit Auswirkung auf unser Netz sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

- 3 Werden durch Umbaumaßnahmen in unserem vorgelagerten Verteilungsnetz (z. B. bei Erneuerung von Schaltanlagen, Sternpunktumstellung) Änderungen an Ihren Anlagen erforderlich, so benachrichtigen wir Sie rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.
- 4 Bei hoch- und mittelspannungsseitiger Übergabe obliegt die Löschung des Erdschlussstromes in Ihrem Netz Ihnen bzw. sind die Kosten dafür von Ihnen zu tragen. Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.
- 5 Um unzulässige Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder die Einrichtungen von Dritten auszuschließen sind wir berechtigt, Ihre Anlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

## 6 Duldung von weiteren Leitungen

- 1 Falls Sie Grundstückseigentümer sind, lassen Sie, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über Ihre in unserem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
  - 1 die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
  - 2 die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
  - 3 für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
 Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2 Wir benachrichtigen Sie rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.
- 3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 4 Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## 7 Einrichtung Übergabestation

- 1 Werden Sie mit elektrischer Energie unmittelbar aus unserem Netz versorgt, so ist die Einrichtung einer Übergabestation notwendig. Dafür stellen Sie eine nach Lage, Größe und Beschaffenheit geeignete Fläche und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Wir sind berechtigt, die Übergabestation auch für andere Zwecke zu benutzen (z.B. Versorgung Dritter), soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 2 Auf Verlangen bestellen Sie zu unseren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

## 8 Betrieb der elektrischen Anlagen

- 1 Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

- 2 Für alle Schalthandlungen, die Sie selbst ausführen oder veranlassen, sind Sie unabhängig vom Eigentum der Schaltgeräte verantwortlich.
- 3 Die in unserem Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile werden auch durch uns bedient. Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich nicht in unserem Verfügungsbereich befinden, dürfen nur durch Ihre beauftragten Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- 4 Um unerlaubte Schalthandlungen durch die beauftragten Elektrofachkräfte des Anschlussnehmers zu verhindern, wird ein netzbetreibereigenes Vorhängeschloss für die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile angebracht. Dieses Vorhängeschloss darf nur durch das Netzbetreiber-Personal geöffnet werden.

## 9 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 1 Der Netzanschluss kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen erforderlich ist. Wir werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 2 Wir werden Sie bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind wir zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn Sie bzw. am Netzanschluss angeschlossene Netznutzer zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und uns dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - 1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und wir dies nicht zu vertreten haben oder
  - 2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
 In den Fällen des Satzes 3 werden wir Ihnen auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 3 Wir sind berechtigt den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn Sie den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - 1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - 2 die Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern,
  - 3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von uns oder Dritter ausgeschlossen sind oder
  - 4 zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für einen Strombezug und die Netznutzung jederzeit erfüllt sind und insbesondere jede Entnahmestelle Ihres Netzanschlusses einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind wir berechtigt, Entnahmestellen Ihres Netzanschlusses vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie bzw. der betroffene Netznutzer der Entnahmestelle uns darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen wird. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.

- Wir werden die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und uns die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt wurden.

#### 10 Mess- und Steuereinrichtungen

- Die zur Abrechnungs- und Vergleichszählung genutzten Stromkerne und Spannungswicklungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Bei Bedarf stellen Sie uns einen Hilfsspannungsanschluss am oder im Messfeldschrank zum Betrieb der Messeinrichtungen bereit.

#### 11 Haftung

- Die Haftung von uns ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung begrenzt, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt und damit Vertragsbestandteil ist.  
Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung angepasst.
2. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften wir und Sie dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und Sie sowie unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, haben Sie mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung stellen Sie uns von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

#### 12 Zahlungsbedingungen und Abrechnung von unvermeidbaren Mehrkosten

- Die im Vertrag genannten Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wie folgt zur Zahlung fällig:
  - 50 % nach Auftragserteilung und Erhalt der Anzahlungsaufforderung und
  - 50 % nach Leistungserfüllung, zwei Wochen nach Erhalt der Schlussrechnung.
- Die Anzahlung in Höhe von 50 % des Betrags ist Voraussetzung für den Baubeginn.
- Die Netzanschlusskosten stehen unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei späterem Beginn sind wir zu

einer Neukalkulation der Netzanschlusskosten berechtigt. Bei Nichtausführen oder Nichtfertigstellung der Anlage durch Gründe, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie gegebenenfalls erforderliche Rückbaukosten.

- Die oben genannten Beträge stellen wir Ihnen zu den vorgenannten Zeitpunkten in Rechnung. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen uns gegenüber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.
- Bei der Anschlussrealisierung können Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und von uns nicht vorherzusehen waren. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind. Daraus resultierende unvermeidbare Mehrkosten verrechnen wir Ihnen mit der Schlussrechnung.
- Gegen Ansprüche von uns kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 13 Schlussbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt.
- Sofern Ihre Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages unsere Ansprechpartner sind, sind Sie verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten und Ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang wir Daten Ihrer Mitarbeiter verarbeiten.





## § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.



## Grundregeln zur Netzführung

Anlagennummer: xxx (oder Vertragsnummer)

### 1 Grundlagen und Pflichten

- 1.1 Die Grundregeln zur Netzführung ordnen die Verantwortungen von unserer und Ihrer Netzleitstelle in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungen. Der Begriff „Netzleitstelle“ beschreibt im Folgenden den von Ihnen benannten Ansprechpartner gem. Ziffer 4. Ziel ist ein gemeinsamer sicherer und stabiler Betrieb unserer Netze.
- 1.2 An der vertraglichen Schnittstelle zwischen unseren Netzen gelten die einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere der DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ und die Werknorm "Richtlinie für Arbeiten und Netz-führung" (RAN).

### 2 Netzführung im Normalbetrieb

- 2.1 Die Überwachung und Steuerung der Netze obliegt der jeweils zuständigen Netzleitstelle. Abweichungen davon sind ggf. gesondert zu vereinbaren. Die Zuständigkeiten sind in den Schaltbildern der Anlage 1 festgelegt.
- 2.2 Für den Betrieb des Netzanschlusses haben wir ein Weisungsrecht, welches über unsere Netzleitstelle ausgeübt wird. Die daraus entstehenden Anforderungen und Vorgaben sind umzusetzen.
- 2.3 Der Schaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch unsere Netzleitstelle festgelegt. Dies gilt auch für Vorgaben (Sollwerte) zur Fahrweise Ihrer Anlagen (z. B. für die Blindleistung) und für die Sternpunktbehandlung sowie die Einstellung des Kompensationsgrades bei der induktiven Sternpunkterdung.
- 2.4 Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegen ebenfalls uns.
- 2.5 Planmäßige Abschaltungen im Netz, die Einfluss auf den Betrieb des jeweils anderen Vertragspartner haben, stimmen die zuständigen Netzleitstellen gemäß den Festlegungen der RAN miteinander ab. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit Netzbetreibern, bei Anlagenbetreibern (z. B. Erzeugungsanlagen) erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber. Bei angemeldeten Schaltungen werden die Auswirkungen auf das eigene Netz und auf Dritte geprüft. Im Rahmen der Prüfung kann sich herausstellen, dass längere Vorlaufzeiten für die Schaltung notwendig werden. Das ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wenn die Details der geplanten Schaltungen geprüft sind, werden dem jeweils anderen Vertragspartner die geplanten Schaltungen entweder schriftlich bestätigt (ggf. mit Änderungen) oder abgelehnt. Geplante und bestätigte Schaltungen können auf Grund von Störungen oder außergewöhnlichen Netzsituationen auch kurzfristig wieder abgesagt werden, bei Anlagenbetreibern erfolgt grundsätzlich eine Information.
- 2.6 Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Informationen und Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang werden einvernehmlich miteinander abgestimmt.
- 2.7 Schalt- und Informationsgespräche dürfen nach Hinweis für die Betroffenen aufgezeichnet werden.

2.8 Bei Bedarf: Ergänzung weiterer spezifischer Regelungen

2.9 Bei Bedarf: Zur unterbrechungsfreien Umschaltung von Netzteilen innerhalb Ihres Netzes ist es erlaubt, zwei Netzanschlusspunkte von uns über Ihr Netz kurzzeitig miteinander zu kuppeln.

2.10 Bei Bedarf: Beschreibung von schalttechnischen und netzbetrieblichen Besonderheiten

2.11 Bei Bedarf: Ergänzung weiterer spezifischer Regelungen

### 3 Netzführung bei Störungen

- 3.1 Informationen über Störungen und Schäden, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die Netzleitstellen unverzüglich untereinander aus. Die Behebung oder Beseitigung erfolgt ebenfalls koordiniert und in gegenseitiger Abstimmung.
- 3.2 Bei Gefahr im Verzug sind die Vertragspartner auch außerhalb dieses Vertrages berechtigt, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung zu veranlassen.
- 3.3 Bei Störungen an Betriebsmitteln in unserem Verfügungsbereich, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit Ihnen. Bei Störungen sind wir bzw. durch uns beauftragte Dritte berechtigt, die zur Störungsbeseitigung notwendigen Schalthandlungen durchzuführen. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über Art und Umfang der veranlassten Maßnahmen unterrichten.
- 3.4 Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Wird der Erdschluss in der Kundenanlage vermutet, so werden wir geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.
- 3.5 Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen mit der Kundenanlage erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile von Ihnen unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung von Ihnen.
- 3.6 Die Untersuchung von Störungen, bei denen übergreifende Anlagenteile betroffen sind, werden abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.

3.7 Nach Störungen, Betriebsunregelmäßigkeiten und Versorgungsunterbrechungen wird unverzüglich für die Betriebssicherheit gesorgt und zum Normalbetrieb zurückgekehrt. Hierfür wird von beiden Vertragspartnern das Notwendige im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlasst.

#### 4 Ansprechpartner

- 4.1 Die zuständigen Netzleitstellen tauschen jeweils aktuelle Listen untereinander aus, die Angaben zu schaltauftragsberechtigten Personen und Anschriften bzw. Rufnummern der Netzleitstellen enthalten. Die zum Vertragsabschluss gültige Übersicht der Ansprechpartner finden Sie unten.
- 4.2 Jeder der zuständigen Netzleitstellen gewährleistet, dass diese jederzeit telefonisch erreichbar ist. Sind Sie telefonisch nicht erreichbar, ist unsere Netzleitstelle zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes berechtigt, insbesondere zur Störungsbeseitigung, eine Trennung Ihrer Anlagen von unserem Netz vorzunehmen.
- 4.3 Relevante Betriebsvorschriften stellen sich die Vertragspartner auf Anfrage gegenseitig zur Verfügung.

Übersicht Ansprechpartner		
Anschrift	Netzleitstelle /Netzeinsatzplanung	Schalt- und schaltauftragsberechtigte Personen (Koordination Anlagenverantwortlicher bei Störungen und außerhalb der normalen Arbeitszeit)
Kunde Straße PLZ Ort	Kontaktdaten Leitstelle Kunde Telefon Fax E-Mail	Anlagenverantwortlicher: (Schaltberechtigter 20-KV-Anlage) Kunde Telefon Mobil E-Mail
Avacon Netz GmbH	Max Mustermann T  Personal der Netzleitstelle T	



## Regelungen für Neuanschlüsse und Anschlussänderungen

Anlagennummer: xxx (oder Vertragsnummer)

Hinweis: Diese Regelungen ersetzen das bisherige „Netzanschlussangebot“.

Kursive und gelb hinterlegte Passagen sind Hinweise oder spezifische Regelungen. Diese sind für das jeweilige Anschlussobjekt entsprechend anzupassen.

### 1 Leistungen

Zur Realisierung des Netzanschlusses bzw. zur Umsetzung der Anschlussänderung und zur Bereitstellung der Netzanschlusskapazität gemäß Anlage 1 des Netzanschlussvertrages werden von uns die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

[Grobbeschreibung Leistungsumfang und Beschreibung der netztechnischen Anbindung;

Hinweis Bei komplexen Anschlüssen (z. B. am Hochspannungsnetz) können weitere technisch notwendige Regelungen ergänzt werden.

Insbesondere bei notwendigen Festlegungen zur Eigentumsgrenze für die Sekundär- und Leittechnik, zur Prozessdatenschnittstelle, Regelungen zur Beeinflussung einer ggf. vorhandenen Rundsteuerung, etc.]

### 2 Termine

Zur Umsetzung der Leistungen gemäß Ziff. 1 haben wir einen Zeitraum von ca. XY Monaten vorgesehen. Dies gilt bei fristgerechtem Abschluss dieses Netzanschlussvertrags sowie nach Vorlage aller baulichen, genehmigungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen.

Bauverzögerungen, die nicht durch uns beeinflusst werden können, können zu Verschiebungen der Inbetriebnahme Ihres Netzanschlusses führen. Bei Terminverschiebungen benachrichtigen wir Sie entsprechend.



## Informationen zum Datenschutz für Netzanschlusskunden, Netznutzungskunden und Kunden mit Erzeugungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten Sie als unseren Kunden über den Datenschutz bei Avacon informieren. Die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)\* ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Wir möchten Sie als Ihr Netzbetreiber über die Nutzung Ihrer Daten und Rechte informieren. Die Erläuterungen finden Sie hier aufgelistet.

### Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um:

Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Zählernummer, sowie bei einem erteilten SEPA-Mandat, auch Ihre Bankverbindung.

Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen oder von Ihrem Energie-lieferanten. Damit wir Ihren Vertrag erfüllen können, benötigen wir Ihre Verbrauchs- oder Einspeisedaten. Für die Datenabfrage arbeiten wir auch mit Partnerfirmen zusammen, die sich bei Ihnen melden könnten.

**Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.**

### Wofür verwendet Avacon Ihre Daten?

Wir nutzen Ihre Daten auch zur Kundenpflege. Denn uns ist es wichtig, Sie als Kunden zu behalten und vielleicht sogar unsere Geschäftsbeziehung auszubauen. Da wir unsere Produkte und Dienstleistungen so kundenfreundlich wie möglich gestalten wollen, brauchen wir Ihre persönlichen Hinweise. Dazu nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf, z. B. durch unsere Werbung per Post.

### Wir arbeiten mit Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten zusammen

Im Falle, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankleitzahl/BIC an unsere Partner weitergeleitet haben.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während der gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten länger aufbewahren müssen. Das schreibt uns das Gesetz

vor. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

### Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?

Wir dürfen Ihre Daten, die zur Belieferung und Abrechnung nötig sind, an Ihren Stromlieferanten und externe Dienstleister weitergeben. Ein-geschlossen sind auch Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden.

### Datenübermittlungen in Drittstaaten

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn die-se Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. De-taillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

### Welche Rechte haben Sie?

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder anderweitiger Verwendung nicht einverstanden sind. Dies kann beispielsweise die Weitergabe an öffentliche Stellen, wie die Staatsanwaltschaft, sein.

Unsere Adresse lautet: [kundenservice@avacon.de](mailto:kundenservice@avacon.de)  
Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist. Wenn Sie Ihre Daten anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte.

Sie können sich mit Fragen selbstverständlich an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Werner Riedel, ([datenschutz@avacon.de](mailto:datenschutz@avacon.de)) wenden.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Die Landesbeauftragte für Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als Verantwortlicher lautet:

Avacon Netz GmbH  
Schillerstr. 3  
38350 Helmstedt

\*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) finden Sie auf der Rückseite.



## Art. 6 DSGVO

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
  - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
  - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
  - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

- b) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
- c) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
- a) Unionsrecht oder
  - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche

allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- d) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
  - b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
  - c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
  - d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
  - e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.